



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Netznutzung / Energielieferung

EW Lachen AG

Elektrizität

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
1.1.1	Kunden	4
1.1.2	Besondere Fälle	4
1.1.3	Abweichungen und Vorbehalt	4
1.2	Begriffsbestimmung	4
1.2.1	Als Kunden gelten	4
1.2.2	Besondere Bestimmungen	4
1.3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
1.4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
1.4.1	Abmeldung durch den Kunden	5
1.4.2	Nichtbenutzung von Geräten	5
1.4.3	Kundenwechsel	5
1.4.4	Nicht benutzte Räume / Anlagen	5
2	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG	6
2.1	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	6
2.1.1	Bedarf einer Bewilligung	6
2.1.2	Gesuch	6
2.1.3	Anschlussmöglichkeiten	6
2.1.4	Übertragung von Daten	6
2.1.5	Bewilligung	6
2.1.6	Besondere Bedingungen	6
2.1.7	Bestehende Anlagen	6
2.2	Anschluss an die Verteilanlagen	7
2.2.1	Erstellung	7
2.2.2	Bemessung	7
2.2.3	Grenzstelle	7
2.2.4	Kosten	7
2.2.5	Durchleitungsrecht	7
2.2.6	Änderung bestehender Anschlüsse	8
2.2.7	Anlagen zur Energieversorgung	8
2.2.8	Erzeugungsanlagen für elektrische Energie	8
2.2.9	Öffentliche Beleuchtung	8
2.2.10	Temporäre Anschlüsse	8
2.3	Schutz von Personen und Werkanlagen	8
2.3.1	Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen	8
2.3.2	Grabarbeiten	8
2.4	Niederspannungsinstallationen	9
2.4.1	Grundlagen	9
2.4.2	Ungewöhnliche Erscheinungen	9
2.4.3	Erstellung von Installationen	9
2.4.4	Sicherheitsnachweis	9
2.4.5	Zugang	9
2.5	Messeinrichtungen	9
2.5.1	Definition der Messeinrichtungen	9
2.5.2	Erstellung der Messeinrichtung	9
2.5.3	Kosten	9
2.5.4	Zugang	10
2.5.5	Manipulation	10
2.5.6	Prüfung der Messung	10
2.5.7	Unregelmässigkeiten	10

2.6	Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung	10
2.6.1	Verbrauchsermittlung	10
2.6.2	Fehlmessung	10
2.6.3	Rückforderung	10
2.6.4	Verluste	10
3	ENERGIELIEFERUNG / NETZNUTZUNG	11
3.1	Umfang der Lieferung elektrischer Energie und der Netznutzung	11
3.1.1	Gesetzliche Versorgungspflicht	11
3.1.2	Verantwortung	11
3.1.3	Verwendung	11
3.1.4	Haftung bei Nichtlieferbarkeit	11
3.1.5	Festlegung	11
3.2	Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/Einschränkungen	11
3.2.1	Regel	11
3.2.2	Einschränkung	12
3.2.3	Lastbewirtschaftung	12
3.2.4	Vorsorge	12
3.2.5	Schadensanspruch	12
3.3	Einstellung der Lieferung elektrischer Energie und Netznutzung infolge Kundenverhalten	12
3.3.1	Berechtigung	12
3.3.2	Brandgefahr	13
3.3.3	Umgehung der Preisbestimmungen	13
3.3.4	Zahlungspflicht nach der Einstellung	13
3.3.5	Wiederinbetriebnahme	13
4	PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG	13
4.1	Preise	13
4.2	Rechnungsstellung und Zahlung	13
4.2.1	Fälligkeit	13
4.2.2	Zahlungsverzug	13
4.2.3	Beanstandung	13
4.2.4	Widerrechtliches Handeln	14
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
5.1	Gerichtsstand	14
5.2	Inkrafttreten	14

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1.1 Kunden

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend auch Energielieferung genannt) aus dem Verteilnetz der EW LACHEN AG, an die Energiebezüger sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EW LACHEN AG angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EW LACHEN AG und ihren Kunden.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie die für ihn zutreffenden Preise. Diese Allgemeinen Bedingungen können ferner auf der Homepage der EW LACHEN AG, www.ewlachen.ch eingesehen, bzw. gedruckt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Basis für Vereinbarungen über den Anschluss von neuen Kundenanlagen oder Anschlussänderungen von bestehenden Versorgungsanlagen und sind Teil von Anschluss-, Netznutzungs- und Energielieferverträge mit der EW LACHEN AG.

Besteht kein explizit ausgefertigter Energieliefervertrag, so akzeptiert der Kunde die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EW LACHEN AG mit Beginn des Energiebezuges.

1.1.2 Besondere Fälle

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Energielieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Mit den Kunden, die Energie in Mittelspannung beziehen, werden separate Verträge (Netz und Energie) abgeschlossen.

1.1.3 Abweichungen und Vorbehalt

Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Vereinbarung mit der EW LACHEN AG.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

1.2 Begriffsbestimmung

1.2.1 Als Kunden gelten

- bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen der EW LACHEN AG: Die Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der angeschlossenen Installationen
- bei Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter, bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird

1.2.2 Besondere Bestimmungen

- mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis
- in Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) zwischen dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung, Treuhänder, usw.)

1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Energiebezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und der EW LACHEN AG abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

Die Energielieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von der EW LACHEN AG bezeichneten Vorleistungen des Kunden wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge, der Erschließungsbeiträge und dergleichen erfüllt sind.

Die EW LACHEN AG kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.4.1 Abmeldung durch den Kunden

Das die Energielieferung betreffende Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EW LACHEN AG bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

1.4.2 Nichtbenutzung von Geräten

Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

1.4.3 Kundenwechsel

Der EW LACHEN AG ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:

- vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers
- vom wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und das Ablaufdatum des Mietvertrages
- vom Vermieter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe der Adresse

Für allfällige Kosten, die durch die Nichtbeachtung der Meldung entstehen, haftet der Liegenschafts- resp. Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer.

1.4.4 Nicht benutzte Räume / Anlagen

Energieverbrauch und Netznutzung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümer.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

2 Netzananschluss und Netznutzung

2.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

2.1.1 Bedarf einer Bewilligung

Einer Bewilligung durch die EW LACHEN AG bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer Baute, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen können
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz
- der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)

2.1.2 Gesuch

Das Gesuch ist auf dem entsprechendem EW LACHEN AG Formular einzureichen (siehe www.ewlachen.ch). Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

2.1.3 Anschlussmöglichkeiten

Der Kunde oder sein Installateur, bzw. Apparatelieferant hat sich frühzeitig in der Planungsphase bei der EW LACHEN AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

2.1.4 Übertragung von Daten

Das Verteilnetz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der EW LACHEN AG reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EW LACHEN AG und sind entschädigungspflichtig.

2.1.5 Bewilligung

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EW LACHEN AG entsprechen
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist

Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EW LACHEN AG geregelt.

2.1.6 Besondere Bedingungen

Die EW LACHEN AG kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen
- wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos\phi$ nicht eingehalten wird
- für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EW LACHEN AG oder deren Kunden stören
- für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb mit dem EW LACHEN AG-Netz)

2.1.7 Bestehende Anlagen

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

2.2 Anschluss an die Verteilanlagen

2.2.1 Erstellung

Bei Bauvorhaben in bisher unüberbauten oder nicht erschlossenen Grundstücken kann die EW LACHEN AG in der Planungsphase vor Eingabe des Anschlussgesuches die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die EW LACHEN AG ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind.

Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EW LACHEN AG oder deren Beauftragte. Der Kunde ist nicht befugt, Anlagen an das Netz der EW LACHEN AG anzuschliessen.

Die EW LACHEN AG nimmt beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer soweit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich sind, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.

2.2.2 Bemessung

Die EW LACHEN AG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess-, Signal- und Datenübertragungsgeräte. Dabei nimmt die EW LACHEN AG nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt die EW LACHEN AG die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt.

2.2.3 Grenzstelle

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- bei unterirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers
- bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen der EW LACHEN AG und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.

2.2.4 Kosten

Die EW LACHEN AG erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Die EW LACHEN AG erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz Baukostenbeiträge, bestehend aus einem Beitrag an das Verteilnetz (Anschlussgebühr, bzw. Netzkostenbeitrag) und einem Beitrag für die Erstellung der Anschlussleitung. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

Die EW LACHEN AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden ohne Kostenfolge für die EW LACHEN AG anzuschliessen.

Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der EW LACHEN AG auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden. Für das der Anschlussleitung vorgelagerte Verteilnetz sind einmalige Anschlussgebühren zu leisten.

Anschlussgebühren werden durch den Verwaltungsrat der EW LACHEN AG festgelegt und sind separat geregelt. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Festlegungen.

2.2.5 Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EW LACHEN AG kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Leitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt ist. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht (Enteignung) gemäss Art 43 des Bundesgesetzes betreffend elektrischer Schwach- und Starkstromleitungen vom 24. Juni 1902. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträucher zuzulassen.

Zur Sicherung ihrer Leitungsanlagen in Privatgrundstücken sind die EW LACHEN AG berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

2.2.6 Änderung bestehender Anschlüsse

Verursacht der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt.

2.2.7 Anlagen zur Energieversorgung

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EW LACHEN AG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Der für die Erstellung der notwendigen Installationen benötigte Raum wird der EW LACHEN AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Grundeigentümer gestattet der EW LACHEN AG den Zugang zu den eigenen Anlagen und räumt der EW LACHEN AG eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit ein.

2.2.8 Erzeugungsanlagen für elektrische Energie

Die mit dem Netz der EW LACHEN AG verbundenen Erzeugungsanlagen für elektrische Energie aller Art (Solaranlagen, Generatoren, Biogasanlagen, usw.) sind aus Sicherheitsgründen bewilligungspflichtig und dürfen keinerlei Netzurückwirkungen und Dritte, die am Versorgungsnetz angeschlossen sind, beeinträchtigen. Die EW LACHEN AG hat das Recht, das netzstörend beeinflussende Anlagen bis zur Behebung der Störeinflüsse vom Netz zu trennen.

Für Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EW LACHEN AG einzuhalten. Bei Unterbruch der Energieversorgung im Netz der EW LACHEN AG sind die Anlagen des Kunden automatisch vom Netz zu trennen und können, solange das Netz der EW LACHEN AG spannungslos ist, nicht zugeschaltet werden. Für Schäden und Verletzungen aller Art haftet bei fehlender Spannung seitens der EW LACHEN AG die rückliefernde Erzeugungsanlage, resp. deren Eigentümer uneingeschränkt.

Lieferungen elektrischer Energie ins Versorgungsnetz der EW LACHEN AG setzen eine spezielle Vereinbarung mit der EW LACHEN AG voraus.

2.2.9 Öffentliche Beleuchtung

Wird die Erstellung von Anlagen für eine öffentliche Beleuchtung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EW LACHEN AG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Der für die Erstellung der notwendigen Installationen benötigte Raum wird der EW LACHEN AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Grundeigentümer gestattet der EW LACHEN AG den Zugang zu den EW LACHEN AG-eigenen Anlagen. Die Beleuchtung darf in ihrer Wirkung nicht durch Bäume, Bepflanzungen oder nachträgliche bauliche Veränderung beeinträchtigt werden.

2.2.10 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen, Verteilungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

2.3 Schutz von Personen und Werkanlagen

2.3.1 Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen

Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies der EW LACHEN AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EW LACHEN AG legt in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

2.3.2 Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EW LACHEN AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EW LACHEN AG zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

2.4 Niederspannungsinstallationen

2.4.1 Grundlagen

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften, Verordnungen und Normen sowie nach den Werkvorschriften der EW LACHEN AG zu erstellen, zu ändern, in Stand zu halten und zu kontrollieren.

Der Eigentümer sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen an die Sicherheit und den Anforderungen zur Vermeidung von Störungen entsprechen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EW LACHEN AG oder deren Kunden stören und Schaden verursachen, haftet der Verursacher.

2.4.2 Ungewöhnliche Erscheinungen

Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

2.4.3 Erstellung von Installationen

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation, bzw. vom beauftragten Installateur, mit Installationsanzeige der EW LACHEN AG zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen der EW LACHEN AG entsprechen.

2.4.4 Sicherheitsnachweis

Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die EW LACHEN AG periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.

2.4.5 Zugang

Der Kunde ermöglicht der EW LACHEN AG und den von der EW LACHEN AG beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit, für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen, etc.) zu angemessener Zeit und jederzeit im Falle von Störungen den Zugang zu seinen Anlagen.

2.5 Messeinrichtungen

2.5.1 Definition der Messeinrichtungen

Unter Messeinrichtungen werden Energiezähler (Stromzähler, Blindenergiezähler, Zählapparate usw.) sowie Hilfsgeräte (Rundsteuerempfänger, Steuerapparate, Schaltuhren usw.) und Datenübermittlungseinrichtungen verstanden.

2.5.2 Erstellung der Messeinrichtung

Die für die Messung der Energie notwendigen Messeinrichtungen werden von der EW LACHEN AG geliefert und montiert. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EW LACHEN AG und werden auf ihre Kosten in Stand gehalten. Der Hauseigentümer, bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EW LACHEN AG. Er stellt der EW LACHEN AG den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch in Stand gehalten.

Die elektrische Energie wird an der Übergabestelle gemessen. Die Einzelheiten der Messung und der Festlegung der Messeinrichtungen werden von der EW LACHEN AG nach Massgabe der Anforderungen der ordnungsgemässen Energielieferung und den technischen Anforderungen festgelegt. Erfolgt die Energiemessung mittels Fernmessgeräten, so ist es der EW LACHEN AG gestattet, den Anschluss an das Übertragungsmittel zu bewerkstelligen. Die EW LACHEN AG ist befugt, auch tonfrequente oder andere Hilfsgeräte einzusetzen.

2.5.3 Kosten

Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

2.5.4 Zugang

Der Zugang zu den Örtlichkeiten der Messeinrichtungen ist zu gewähren, unabhängig davon, ob die Messgeräte manuell, elektronisch oder über Fernauslesung abgelesen werden. Dies gilt im gleichen Masse für den Kunden, bzw. den Bezüger der elektrischen Energie. Das manuelle Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte der EW LACHEN AG. Diese Personen können sich ausweisen.

2.5.5 Manipulation

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EW LACHEN AG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EW LACHEN AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt, entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

2.5.6 Prüfung der Messung

Der Kunde sowie die EW LACHEN AG können jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EW LACHEN AG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Andernfalls trägt jene Partei die Kosten, welche die Prüfung beantragt hat. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Der Kunde hat das Recht, auf eigene Kosten Kontrollmessgeräte zur Überwachung der Messung einzubauen. Deren Messresultate werden dann zur Abrechnung herangezogen, wenn die ordentlichen Messgeräte der EW LACHEN AG fehlerhaft arbeiten oder in ihrer Funktion ausgefallen sind.

2.5.7 Unregelmässigkeiten

Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Messeinrichtungen der EW LACHEN AG unverzüglich zu melden.

2.6 Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung

2.6.1 Verbrauchsermittlung

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen-, bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EW LACHEN AG direkt vor Ort oder via Datenübermittlungseinrichtungen. Die EW LACHEN AG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EW LACHEN AG zu melden.

2.6.2 Fehlmessung

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EW LACHEN AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2.6.3 Rückforderung

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EW LACHEN AG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

2.6.4 Verluste

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

3 Energielieferung / Netznutzung

3.1 Umfang der Lieferung elektrischer Energie und der Netznutzung

3.1.1 Gesetzliche Versorgungspflicht

Die EW LACHEN AG liefert dem Kunden, gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht und der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

3.1.2 Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die elektrische Energie gilt mit der Bereitstellung an der Übergabestelle als geliefert. Ab der Übergabestelle gehen die Eigentumsrechte, bzw. Nutzungsbefugnisse alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die gelieferte elektrische Energie von der EW LACHEN AG an den Kunden über.

Mit dem Bezug elektrischer Energie aus dem Versorgungsnetz der EW LACHEN AG entsteht in jedem Fall ein Bezugs- und Lieferverhältnis, bzw. Rechtsverhältnis und damit die Zahlungsverpflichtung.

Die EW LACHEN AG zeigen dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.

3.1.3 Verwendung

Der Kunde verwendet die Energie nur für die vertraglich, bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecke. Die Abgabe von Energie an Dritte muss von der EW LACHEN AG bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der EW LACHEN AG keine Zuschläge gemacht werden.

3.1.4 Haftung bei Nichtlieferbarkeit

Bei durch die EW LACHEN AG nicht verschuldete Nichtliefermöglichkeit oder Nichtabnahme der am Anschluss durch die EW LACHEN AG vorgehaltene Liefermöglichkeit haftet die EW LACHEN AG weder für direkte noch für indirekte Schäden.

3.1.5 Festlegung

Die EW LACHEN AG setzt für die Energielieferung und die Netznutzung die Nennspannung, den Leistungsfaktor $\cos\phi$, sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Kann der Leistungsfaktor nicht eingehalten werden, trifft der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Massnahmen zur Absenkung auf den festgelegten Wert oder bezahlt die entsprechende Blindleistung, resp. Blindenergie. Die EW LACHEN AG ist befugt, geeignete Messeinrichtungen zu installieren.

3.2 Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/Einschränkungen

3.2.1 Regel

Die EW LACHEN AG liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Bezugsspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ und nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

3.2.2 Einschränkung

Die EW LACHEN AG hat insbesondere das Recht, die Lieferung elektrischer Energie und die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Erdbeben, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind, Sturm und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen sowie Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie z. B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (Energiemangel)
- bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht
- bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen

Die EW LACHEN AG wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen in Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die EW LACHEN AG berechtigt, nach Voranzeige die Energielieferung und die Netznutzung zu unterbrechen.

3.2.3 Lastbewirtschaftung

Die EW LACHEN AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparate-, Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab Grenzstelle zu Lasten des Kunden.

3.2.4 Vorsorge

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

3.2.5 Schadensanspruch

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz
- Unterbrechungen, Einschränkungen der Energielieferung sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

3.3 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie und Netznutzung infolge Kundenverhalten

3.3.1 Berechtigung

Die EW LACHEN AG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung und die Netznutzung einzustellen, wenn der Kunde:

- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden
- rechtswidrig Energie bezieht
- den Beauftragten der EW LACHEN AG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug, Netznutzung oder Baukostenbeiträge nicht nachgekommen ist
- gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst und nach Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist

3.3.2 Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EW LACHEN AG oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

3.3.3 Umgehung der Preisbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang inklusive Zinsen und Aufwendungen für die Umtriebe zu bezahlen.

3.3.4 Zahlungspflicht nach der Einstellung

Die Einstellung der Energielieferung und der Netznutzung durch die EW LACHEN AG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EW LACHEN AG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung und der Netznutzung durch die EW LACHEN AG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

3.3.5 Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt durch Beauftragte der EW LACHEN AG während der offiziellen Öffnungszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4 Preise und Rechnungsstellung

4.1 Preise

Die anwendbaren Preise für elektrische Energie und Netznutzung sowie sämtliche Konditionen werden unter Berücksichtigung der anwendbaren Gesetzgebung vom Verwaltungsrat der EW Lachen AG festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anders lautende Regelung festgelegt wurde. Bei der Festlegung der Preise werden die tatsächlichen Kosten, die Art des Bezuges, die Wettbewerbsverhältnisse und die Benchmarkvergleiche berücksichtigt. Die Preise werden separat ausgewiesen.

Bezieht ein Kunde die elektrische Energie von einem anderen Lieferanten als der EW LACHEN AG, so werden die Preise für die Netznutzung angewendet.

4.2 Rechnungsstellung und Zahlung

4.2.1 Fälligkeit

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EW LACHEN AG festgelegten Zeitabständen. Die EW LACHEN AG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen (Akonto). Die EW LACHEN AG kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepayzähler einbauen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepayzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Die Rechnungen werden vom Kunden innert der von der EW LACHEN AG vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug beglichen.

4.2.2 Zahlungsverzug

Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren) die der EW LACHEN AG durch den Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der EW LACHEN AG zulässig.

4.2.3 Beanstandung

Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern. Beanstandungen sind 20 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzubringen.

Fehlerhafte Rechnungsstellung für Energiebezug und Netznutzung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren berichtigt werden.

4.2.4 **Widerrechtliches Handeln**

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Gerichtsstand

Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EW Lachen AG.

5.2 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der EW Lachen AG gestützt auf Art. 8 der Statuten der EW Lachen AG vom 13.09.2002 festgesetzten Allgemeinen Bedingungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.
Sie ersetzen das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 16. Mai 1997.

EW Lachen AG
Lachen, 31. Oktober 2008